Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82319 Starnberg

Gegen Postzustellungsauftrag

Solventum Germany GmbH
z.H. Herr [redacted]
Espe-Platz
82229 Seefeld

Fachbereich Umweltschutz

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.
Do. 8.00 - 18.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Bernhardt
Zimmer-Nr. OG 281
Durchwahl 77689
Telefax 11689
chris-nino.bernhardt@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bitte in der Antwort angeben	Starnberg 14.08.2025
14.08.2025	503.3/Sol-CHS/nAO/2025	

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Anpassung der Genehmigungssituation an die gegenwärtigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten bei der Solventum Germany GmbH, Chemische Synthese, Grundstück Fl.-Nr. 727, Gemarkung Oberalting-Seefeld mit den Nebeneinrichtungen, Fl.-Nrn. 718, 726/2, 727, 729 und 731, Gemarkung Oberalting-Seefeld, Gemeinde Seefeld

Anlagen
1 Kostenrechnung
6 Anhänge

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

nachträgliche Anordnung:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Solventum Germany GmbH am Standort Seefeld umfasst die in den nachfolgend aufgezählten Anhängen 1 bis 6 zu diesem Bescheid aufgeführten Produktionsanlagen, genehmigten Grundverfahren, physikalischen Verfahren, Nebeneinrichtungen, Einsatzstoffe und Lagertanks gemäß Lagertankliste.

Anhang 1: Produktionsanlagen (Stand 08.08.2025)

Anhang 2: Chemische Grundverfahren (Stand 08.08.2025)

Anhang 3: Physikalische Verfahren (Stand 08.08.2025)

Anhang 4: Nebeneinrichtungen (Stand 12.08.2025)

Anhang 5: Einsatzstoffe (Stand 08.08.2025)

Anhang 6: Lagertankliste (Stand 07.08.2025)

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

1.2. Die Genehmigung der Anlage erstreckt sich als Summe an Endprodukten auf eine Produktionskapazität von [redacted].

Hinweis:

Als Endprodukte sind hier die gebuchten Fertig- oder Halbfertigwaren (sog. isolierte Zwischenprodukte) zu verstehen, welche die Chemische Synthese (CHS) verlassen.

1.3 Zentrale Abluftreinigungsanlage bestehend aus:

Aktivkohleanlage (2 Adsorberbetten, wechselweise in Betrieb)	Leistung/Füllmenge/Fläche/Volumen/Höhe	Einheit
2 Adsorptionsbehälter mit Aktivkohlefüllung	[redacted]	kg
1 Rohgasventilator (Trägerluftventilator V1)	[redacted]	m³/s
1 Regenerationsluftventilator (V35)	[redacted]	m³/h
1 Kondensator (W55)	[redacted]	m²
1 Kondensatkühler (W57)	[redacted]	m²
1 Trenngefäß (F50)	[redacted]	l
1 Abluftkamin	[redacted]	m ü. Grund

Dampferzeuger [redacted]	Leistung/Volumen/Menge/Höhe	Einheit
1 Zweistoffbrenner [redacted]	[redacted]	kW
1 Dampfkessel	[redacted]	kW
1 Pufferbehälter für Heizöl (LZ950)	[redacted]	l
1 Speisewassergefäß	[redacted]	l
Dampfmenge	[redacted]	kg/h
1 Abgaskamin	[redacted]	m ü. Grund

1.4 Folgende Lagerkapazitäten sind derzeit in den bestehenden Lägern vorhanden:

Lagerbereich	Kapazität*
Tanklager	[redacted]
Gebäude 23	[redacted]
Gebäude 24 G242 G243 G244 G245	[redacted]
Gebäude 27 G271 G272 G273	[redacted]
Gebäude 29 (KT-Lager) G291 G292	[redacted]
Gebäude 51	[redacted]

* Die tatsächlichen Lagermengen weichen nach Angaben der Solventum Germany GmbH deutlich nach unten ab.

1.5 Aus den nachfolgend aufgeführten Bescheiden werden Angaben zum Genehmigungsumfang oder Planunterlagen zu Anzahl und Größe der Chargen, Einsatzstoffen, Lagermengen sowie die RI-bzw. Verfahrensfließbilder und die Verfahrensbeschreibungen herausgelöst.

Datum	Az.	Bezeichnung der herausgelösten Teile der Bescheide
08.01.1981	413-pa	Genehmigungsumfang unter I.1 und I.2
07.10.1987	413-sch	Antragsunterlage II. Nr. 2 – Liste der Druckgasflaschen
07.09.1989	413 A-li	Grundrissplan vom 25.06.1987
21.08.1990	413 A-bu	Inhaltsverzeichnis (S. 164 – 174), Übersicht Jahresmengen (S. 175 – 261), Verfahrensbeschreibungen m. zugehörigen Verfahrensfließbildern (S. 262 – 828)
26.02.1997	411 AV	Pläne zur Prozessabluft „Lösungsmittel, saure Abgase, alkalische Abgase“
23.06.1998	411 AV	Antragsunterlagen zu Produkt/Chargenzahl, Einsatzprodukte, Abfälle, Tanklager, Verfahrensbeschreibungen und zugehörige Verfahrensfließbilder, Änderungen im Chargendurchsatz genehmigter Verfahren und Übersicht Einsatzstoffe Chargenänderungen „Altverfahren“
29.07.2005	411 AV	Anlage 3 (Verfahrensbeschreibung)
05.05.2006	411 AV	Antrags- und Planunterlagen: Anlagen 2.1 - 2.3, Anlage 2.5, Anlage 3.5, Anlagen 4.1 - 4.19 und Anlage 6.1
16.08.2006	411 AV	Antrags- und Planunterlagen: Anlagen 2.1 - 2.3, Anlage 2.5, Anlage 3.5, Anlagen 4.1 - 4.20 und Anlagen 6.1 - 6.3
30.05.2022	503.1-18V-ChS	Anlagen 2.1 - 2.3, Anlage 2.5, Anlage 3.5, Anlagen 4.1 - 4.25 und Anlagen 6.1 - 6.3

Diese herausgelösten Teile werden hiermit gegenstandslos und durch diese nachträgliche Anordnung bzw. deren Nebenbestimmungen ersetzt. Abgesehen davon bleiben die Bescheide und insbesondere die darin enthaltenen Auflagen anderer Behörden unverändert bestehen.

2. Aufhebung von Nebenbestimmungen

2.1. Die Nebenbestimmungen zu Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anzahl und Größe der Chargen einzelner Verfahrensschritte bzw. Verfahren, zulässigen Mengen an Einsatzstoffen sowie zu Lagerorten und Lagermengen einzelner Stoffe und zur Störfallverordnung in folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Starnberg werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen unter den Ziff. 3 – 9 dieses Bescheides ersetzt.

Datum	Az.	Anlass/Inhalt
07.09.1976	413-h	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Technikums und einer Produktions- und Lagerhalle
08.01.1981	413-pa	Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Tanklagers um vier Lagertanks
09.09.1986	413 T-ba	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Anbaus an Technikum I
03.11.1986	413-ban	Genehmigung zum Betrieb eines Konstanttemperaturlagers
07.10.1987	413-sch	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagergebäudes für Leerfässer und Gasflaschen
07.09.1989	413-A-li	Änderungsgenehmigung für das Lagergebäude G 27
21.08.1990	413 A-bu	Genehmigung zur Änderung der Produktionsverfahren in der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien – 87 Verfahren mit Chargengrößen und Lagermengen
23.06.1998	411 AV	Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen und anorganischen Chemikalien (54 neue Verfahren, Chargenänderungen)
29.07.2005	411 AV	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Anlagen für das Verfahren 141
05.05.2006	411 AV	Änderungsgenehmigung – Inbetriebnahme von 19 weiteren chemischen Verfahren
16.08.2006	411 AV	Inbetriebnahme von 19 weiteren chemischen Verfahren sowie Änderungen bei 14 bereits genehmigten chemischen. Verfahren
01.08.2007	411 AV	Anordnung zur Anpassung von Auflagen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage

Hinweis: Die Nebenbestimmungen der oben tabellarisch benannten Bescheide, die von dieser Anordnung nicht betroffen sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind unverändert einzuhalten.

2.2. Gänzlich aufgehoben werden folgende Bescheide:

Datum	Az.	Anlass/Inhalt
18.08.1977	413-le	Anordnung zur Durchführung von Maßnahmen um Emissionen zu verhindern
18.12.1986	413-ban	Anordnung zur Verminderung der Emissionen in der Abluftanlage [redacted]

31.07.1990	413 A-li	Nachträgliche Anordnung aufgrund der Anforderungen der Störfallverordnung
16.02.2021	503.1	Ergänzung der Anordnung vom 01.08.2007 für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage

3. Allgemeine Anforderungen und Hinweise:

3.1. Das gesamte Betriebsgelände ist allseitig zu umzäunen. Das Tanklager ist zusätzlich durch einen Zaun zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass außerhalb der Betriebszeiten sämtliche Werkstore geschlossen bzw. überwacht sind. Dies gilt auch für die Gefahrstoffläger.

3.2. Geplante technische Änderungen an Anlagen sind dann gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn diese inhaltliche Auswirkungen auf die in Ziff. 1.1 aufgeführten Anhänge 1 – 6 haben. Die betroffenen Anhänge sind der Genehmigungsbehörde aktualisiert vorzulegen.

3.3. Die im jeweils aktuellen Sicherheitsbericht beschriebenen und dargestellten Maßnahmen [redacted] während des Produktionsverfahrens [redacted] sind weiterhin zu beachten.

3.4. Die im jeweils aktuellen Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen zur Überwachung, [redacted] sind weiterhin zu beachten.

3.5. Stoffeinsatz und -lagerung:

3.5.1. Aufgrund des flexiblen Stoffeinsatzes sind die Änderungen bezüglich der Einklassierung der Stoffe nach der TA Luft, insbesondere für Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I [redacted] und Nr. 5.2.7 [redacted], regelmäßig von der Betreiberin zu verfolgen und ggf. anzupassen.

3.5.2. Vor dem Einsatz neuer Stoffe (z.B. für die Herstellung neuer oder weiterentwickelter Produkte), die bislang nicht genehmigt oder angezeigt wurden, ist von der Betreiberin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob auf Grund der Zusammensetzung der neuen bzw. geänderten Herstellvorschrift nachteilige Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden, Art und Menge der Abfälle und die Anlagensicherheit eintreten können.

Hinweise:

Nachteilige Auswirkungen liegen vor, wenn Verschlechterungen in den genannten Bereichen eintreten können und wenn sich daraus evtl. andere oder zusätzliche immissionsschutzrechtliche Pflichten für den Betreiber in Form von anderen Anforderungen an den Anlagenbetrieb ergeben können.

Offensichtlich geringfügige nachteilige Änderungen bleiben außer Betracht. Das sind solche, die auch ohne eingehende fachliche Prüfung sicher so eingestuft werden können.

Sollte die Betreiberin zu dem Ergebnis kommen, dass es sich beim Einsatz der neuen Stoffe

- um keine wesentliche Änderung handelt,
- sich aber die Emissionen ändern können oder
- andere Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können,

so hat sie den neuen Stoff mindestens einen Monat vor dem ersten Einsatz der Genehmigungsbehörde anzuzeigen (§ 15 BImSchG). Eine Änderung der Emissionen liegt insbesondere dann vor, wenn andere, bisher nicht vorhandene Schadstoffkomponenten im Abgas zu erwarten sind.

3.5.3. Die Lagerung der Einsatzstoffe sowie der hergestellten Stoffe bzw. Produkte in den Gebäuden [redacted] darf nur in geschlossenen Gebinden und Behältern erfolgen. In den genannten Lagerbereichen der CHS sind Umfüllvorgänge nicht zulässig und es darf keine Produktion stattfinden.

3.5.4. Durch regelmäßige Kontrollen der Lagerbestände (mindestens zweimal pro Jahr) ist sicherzustellen, dass außer der bereits vorhandenen Lagerung [redacted] keine weiteren Anlagen nach Nr. 9.3 in Anhang 1 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen zur CHS betrieben werden.

3.5.5. Hinweis zur Stofflagerung:

Bei der Stofflagerung sind die jeweils einschlägigen Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 510) einzuhalten.

3.6. Es muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Abgasreinigung in der Lage sind, auch zusätzlich gehandhabte Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden, um die festgelegten Emissionsbegrenzungen auch bei Handhabung oder Entstehung neuer Stoffe einhalten zu können. Hierbei sind auch mögliche Geruchsauswirkungen (z.B. bei Einsatz geruchsintensiver Stoffe) zu betrachten.

3.7. Die Aufnahmefähigkeit der Aktivkohle in der zentrale Abluftreinigungsanlage ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Sobald eine ausreichende Aufnahmefähigkeit nach der Regeneration nicht mehr gegeben ist, muss die Aktivkohle ausgetauscht werden.

3.8. Die in den Ziff. 3.5.1, 3.5.2, 3.6 und 3.7 geforderten betriebsinternen Überprüfungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.9. Vor der Herstellung neuer Produkte sind die erforderlichen Vorschriften bzw. Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Mitarbeiter der CHS sind vor Aufnahme der Arbeiten zu schulen.

3.10. Die Eignung der verwendeten Anlagen für die jeweils vorgesehene chemische Reaktion ist vor deren Beginn zu prüfen (z.B. hinsichtlich Prozessparameter, Werkstoff, Chargen- und Behältergröße). Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.11. Für folgende immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenteile sind Anweisungen für den Betrieb und die Wartung bzw. Instandhaltung und das Vorgehen im Störungsfall zu erstellen sowie auf dem aktuellen Stand zu halten:

- alle Wäscher,
- die Vernichtungspumpen,
- die zentrale Abluftreinigungsanlage

3.12. Wartungs- und Instandhaltungspläne, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen, Herstellvorschriften sowie Betriebsanweisungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.13. Soweit für die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes betriebseigenes Personal zur Verfügung steht, sind geeignete Fachfirmen mit diesen Arbeiten zu beauftragen.

3.14. Regelventile und Absperrorgane, Pumpen und Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Werden Undichtigkeiten festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Soweit eine Reparatur nicht möglich ist, sind die entsprechenden Teile zu ersetzen. Bei der Durchführung von Reparatur- oder Ersatzmaßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dies gilt nur für Rohrleitungssysteme, die Stoffe gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft enthalten.

3.15. Durch eine entsprechende Vertreterregelung ist sicherzustellen, dass das Betriebstagebuch an der Abluftreinigungsanlage [redacted] ordnungsgemäß geführt wird.

3.16. Über die nachfolgend genannten Punkte sind Betriebsaufzeichnungen zu führen:

- durchgeführte Sichtprüfungen, Funktionsprüfungen, Wartungs-, Reparatur- und Montagearbeiten,
- durchgeführte Belehrungen und Schulungen der Mitarbeiter,
- Art und Menge der in der Anlage pro Kalenderjahr hergestellten Endprodukte
- Art und Menge der gelagerten Stoffe (zweimal pro Jahr)
- ausgelöste Alarmierungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse
- arbeitstägliche Überprüfung der zentralen Abluftreinigungsanlage mit Angaben zu Störungen und evtl. aufgetretenen Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C seit dem letzten Rundgang (Tag, Dauer, Ursache)
- Zeitpunkt, Dauer und Ursache für den Bypass-Betrieb der Abluftreinigungsanlage sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung dieses Betriebszustandes,
- Überprüfung der Aufnahmefähigkeit der Aktivkohle sowie der Tausch der Aktivkohle.

3.17. Die in Ziff. 3.16 genannten Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.18. Prozessabsaugung und Raumluftabsaugung sind möglichst vollständig voneinander zu trennen.

3.19. Wenn beim Ansprechen von Sicherheitsventilen flüchtige organische Stoffe freigesetzt werden können, sind diese der Abluftsammelleitung zuzuführen.

Hinweis:

Hiervon sind fahrbare Vorlagen grundsätzlich nicht betroffen.

3.20. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.

3.21. Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter und Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen) die flüchtige organische Verbindungen enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

3.22. Vor Ort ist ein Vorrat an Aufsaugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, welche beim eventuellen Verschütten von Materialien einzusetzen sind. Verunreinigtes Aufsaugmaterial ist zu sammeln und bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

3.23. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung bzw. längerfristigen Außerbetriebnahme der CHS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen hiervon sind Revisionen (Wartungs- und Reparaturzwecke) und geplante Produktionspausen.

Die Solventum Germany GmbH hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zum Betriebsgrundstück und zur Anlage zu gewähren.

4. Luftreinhaltung

4.1. Abgaserfassung und Abgasableitung

4.1.1. Die Produktionsanlagen in den Gebäuden [redacted] sind jeweils als geschlossenes System auszuführen und zu betreiben. An Stellen, die verfahrensbedingt zugänglich sein müssen, sind Objektabsaugungen zu verwenden, die so dimensioniert sind, dass auftretende Abgase möglichst vollständig erfasst werden. Eine Zugabe von Feststoffen über das Mannloch ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasservorlage in den Behältern, Verwendung einer Punktabsaugung oder Ähnliches) das Staubaufkommen auf ein Mindestmaß reduziert wird, oder es sich um Kleinmengen (z.B. Stabilisatoren, Katalysatoren) handelt, bei denen entsprechende Maßnahmen unverhältnismäßig wären. Für die Zugabe von staubenden Feststoffen in die Reaktoren ist der Einsatz geeigneter Technologien (z.B. Vakuumfördersysteme) zu prüfen.

4.1.2. Alle während der Produktionsprozesse entstehenden Abgase sind je nach Zusammensetzung der Abgase ggfs. über eine der vorhandenen dezentralen Abgasvorbehandlungseinrichtungen (Wäscher, Vernichtungspumpen, thermische Nachverbrennung) zu leiten.

4.1.3. Die erfassten und ggfs. vorgereinigten Abgasströme sind über die Abgassammelleitung der zentralen Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

Davon ausgenommen sind sicherheitstechnisch bedingte Freisetzungen. Der Zustand/die Stellung der in der Bypass-Leitung vor den Adsorbern installierten Absperreinrichtung ist im Prozessleitsystem anzuzeigen.
In Abhängigkeit von der Häufigkeit des Auftretens des Bypass-Betriebes bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Ebenfalls ausgenommen sind alkalische Abgasströme, die nach der Vorreinigung keine Lösungsmittel enthalten.

4.1.4. Die Ableitung der gereinigten Abluft aus der zentralen Abluftreinigungsanlage muss über den daran angeschlossenen Kamin [redacted] erfolgen.

4.1.5. Produktionsabluft, die zur Neutralisation den alkalischen Wäscher durchströmt hat und keine Lösungsmittel enthält, darf unmittelbar ins Freie abgeleitet werden.

4.1.6. Die Verbrennungsabgase des Dampferzeugers sind über den vorhandenen Kamin auf dem Dach von Gebäude [redacted] über Erdgleiche abzuführen.

4.1.7. Die Abgasströme aus der zentralen Abluftreinigungsanlage und des Dampferzeugers müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4.1.8. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Arbeitsanweisungen, technische Regelungen) ist sicherzustellen, dass emissionsrelevante Verfahrensschritte nur bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abluftreinigungseinrichtungen erfolgen können.

4.1.9. Bei Ausfall der zentralen Abluftreinigungsanlage sind alle Herstellprozesse, bei denen lösemittelhaltige Emissionen entstehen, unter Berücksichtigung der Aspekte der Anlagensicherheit zu beenden. Es dürfen keine neuen emissionsrelevanten Verfahren begonnen werden.

4.1.10. Die Nachverbrennung ist unter Berücksichtigung der Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Zur Ermittlung des Standes der Technik sind die jeweils gültigen technischen Regelwerke (wie z.B. VDI-Richtlinien, DIN-Normen) heranzuziehen.

4.2. Emissionsbegrenzungen:

4.2.1. Nach der zentralen Abluftreinigungsanlage dürfen im gereinigten Abgas folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Luftschadstoffe mit Nummer und ggfs. Klasse nach TA Luft	Emissionsmassenkonzentration
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen **insgesamt** folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: Für staubförmige organische Stoffe, ausgenommen für Stoffe der Klasse I, gelten die Anforderungen für Gesamtstaub nach 5.2.1	
Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5, jeweils angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Gesamt-C), [redacted]	50 mg/m³

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamt-C dürfen folgende organische Stoffe auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse die nachfolgenden Massenkonzentrationen insgesamt nicht überschreiten:	
Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I (Stoffe nach Anhang 3) [redacted]	20 mg/m³
Organische Stoffe nach 5.2.5 Klasse II [redacted]	0,10 g/m³
Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen darf zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt der Emissionsgrenzwert der Klasse II nicht überschritten werden.	
Karzinogene, Keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7 der TA Luft	
Die nachstehend genannten Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung **insgesamt** folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten	
Karzinogene (krebserzeugende) Stoffe nach	
Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I [redacted]	0,05 mg/m³
Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II [redacted]	0,5 mg/m³
Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III [redacted]	1 mg/m³
Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen darf unbeschadet der o.g. Erläuterung beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionsgrenzwerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionsgrenzwerte der Klasse III nicht überschritten werden.	
Soweit keimzellmutagene Stoffe oder entsprechend eingestufte Gemische nicht von den Anforderungen für karzinogene Stoffe erfasst sind, dürfen die Emissionen keimzellmutagener Stoffe folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:	
Keimzellmutagene (erbgutverändernde) Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.2	0,05 mg/m³
Soweit reproduktionstoxische Stoffe oder entsprechend eingestufte Gemische nicht von den Anforderungen für karzinogene oder keimzellmutagene Stoffe erfasst sind, dürfen die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:	

Reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 [redacted]	1 mg/m³
Die enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten	
Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1	20 mg/m³*
*Aufgrund der geringen Einsatzmengen an staubenden Stoffen wird bis auf Weiteres auf die wiederkehrende Messung verzichtet. Sollte es bei Einführung eines neuen Herstellungsverfahrens zu einem vermehrten Einsatz staubender Stoffe kommen, ist dieses Herstellverfahren bei der Messplanung zu berücksichtigen.	
Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:	
Nr. 5.2.4 Klasse I [redacted]	0,5 mg/m³
Nr. 5.2.4 Klasse II Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	3 mg/m³
Nr. 5.2.4 Klasse III Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht Klasse I oder Klasse II der Nr. 5.2.4, angegeben als Chlorwasserstoff	5 mg/m³**
**Hinweis: Nachdem die Emissionskonzentration an HCl lt. Messbericht des TÜV Bayern vom 23.05.1989 nur 0,1 mg/m³ betrug, wurde der Grenzwert vom LfU auf 5 mg/m³ festgesetzt. Nach den Ergebnissen aus den Messungen der Jahre 2019, 2022 und 2025 wird dieser Grenzwert nach wie vor deutlich unterschritten. Eine Erhöhung des Grenzwertes ist daher nicht erforderlich.	

- Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreitet.
- Die festgesetzten Anforderungen sind dann sicher eingehalten, wenn jeder Messwert zuzüglich der Messunsicherheit die jeweilige Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- Hält ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht ein, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere im Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht.
- Aufgrund der vorhandenen kontinuierlichen Messeinrichtung für Gesamt-C-gilt gemäß Nr. 2.7 a) bb) TA Luft, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgesetzte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen.

4.3. Wiederkehrende Messungen, Messverfahren, Messplanung, Messplätze und Messbericht:

4.3.1. Ausgehend von der Messung im April 2019 sind wiederkehrend alle 3 Jahre Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

Auf die Messung von Stoffen nach Nr. 5.2.7.1 – 5.2.7.3 der TA Luft kann verzichtet werden,

wenn dem Landratsamt Starnberg anhand von Emissionsbetrachtungen der Nachweis erbracht wird, dass die entsprechenden Stoffe im Abgas nicht enthalten sein können.

4.3.2. Der jeweilige Messtermin ist dem LRA spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Einem Behördenvertreter ist Gelegenheit zu geben, während der Messung anwesend zu sein.

4.3.3. Dem jeweiligen Messinstitut sind die für die Durchführung der Messung und die Erstellung des Messberichts erforderlichen Anlagendaten und die Auflagen der maßgeblichen Bescheide bei der Festlegung des Messtermins bekanntzugeben.

4.3.4. Die Luftmengen, die aus der Umgebungsluft in die Abluftsammelleitung eingesaugt werden, um Lastschwankungen aus den Produktionsprozessen auszugleichen, sind bei der Durchführung der wiederkehrenden Messungen zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen müssen diese Luftmengen unberücksichtigt bleiben.

4.3.5. Die Feststellung der Emissionsgrenzwerte im gereinigten Abgas hinter der Abluftreinigungsanlage hat durch mindestens sechs Einzelmessungen nach 5.3.2.2 TA Luft bei ungestörtem Dauerbetrieb und höchster Emission zu erfolgen. Soweit die Emissionsdauer einzelner Stoffe nur eine geringere Anzahl an Messungen zulässt, ist dies im Messbericht anzugeben. Die Dauer jeder Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mitteilungszeit entsprechend anzupassen.

4.3.6. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in der TA Luft - in der jeweils gültigen Fassung - aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.
Steht ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm zur Verfügung, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

4.3.7. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte nach Nr. 5.3.2.3 Abs. 1 TA Luft kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgaskonzentrationsgrößen auszuweisen.

4.3.8. Die Probenahme soll dem jeweils gültigen Regelwerk (derzeit DIN EN 15259) entsprechen.

4.3.9. Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen [redacted] gemäß dem jeweils gültigen Regelwerk (derzeit DIN EN 12619) durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist nach Nr. 5.3.2.3.Abs. 3 TA Luft bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder aufgrund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen.

4.3.10. Die Messplanung muss dem jeweils gültigen Regelwerk zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit DIN EN 15259 Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen und ist

spätestens 3 Wochen vor Durchführung mit dem Landratsamt abzustimmen. Insbesondere bei Chargenprozessen ist bei der Messplanung der zeitlichen Lage der Emissionsmessungen entsprechend der jeweils gültigen Normung ausreichend Rechnung zu tragen (derzeit DIN EN 15259 Anhang B Punkt B1.3 Chargenprozesse).

Im Rahmen der Messplanung ist mit der Betreiberin abzustimmen, welche Stoffe anhand der Produktionsplanung zu messen sind. Die Priorisierung der zu messenden Stoffe sollte anhand der verarbeitenden Menge, des Dampfdrucks und der Verarbeitungsbedingungen erfolgen, so dass innerhalb von 9 Jahren möglichst viele Vertreter aller in 5.2.5 der TA Luft genannten Stoffklassen je mindestens einmal gemessen werden.

4.3.11. Messplätze müssen über einen ausreichend großen, freien Arbeitsraum verfügen, der eine messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht, d.h. ohne Hindernisse, die z.B. das Einführen der Sonde in die Messöffnung verhindern. Sie müssen leicht und gefahrlos begehbar sein.

4.3.12. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht gemäß der VDI-Richtlinie 4220 Blatt 2 in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren, die Nachweisgrenzen der Messverfahren (Abgaskonzentrationsgrößen) und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Die Bestimmung der Messunsicherheit hat bei diskontinuierlichen Messungen nach der VDI-Richtlinie 4219 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Messunsicherheiten sind im Messbericht anzugeben. Die Messergebnisse für die gemessenen Stoffe sind entsprechend der Nummern der TA Luft aufzulisten.

4.3.13. Die Messberichte sind dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung unaufgefordert vorzulegen. Sollte sich dieser Termin wegen einer Berichtsüberarbeitung aufgrund der Überprüfung des Berichts durch die Betreiberin verzögern, ist das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, entsprechend zu informieren.

4.3.14. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Ursachen sind zu ermitteln und der Behörde zu erläutern. Die zur Sicherheit eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Nach Abschluss dieser Maßnahmen ist unverzüglich eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen.

4.4. Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen:

4.4.1. Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die folgende Eigenschaften gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllen:

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I [redacted] Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II [redacted] oder Klasse III [redacted] oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder

d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die unter den Nummern 5.2.6.1, 5.2.6.3, 5.2.6.4 der TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, es sein denn, dass die Wirkung der unter Buchstabe b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

4.4.2. Die Befüllung von Behältern mit flüssigen organischen Stoffen hat so weit wie möglich emissionsfrei zu erfolgen, indem z.B. die verdrängte Gasphase mittels Gaspendelung in den abgebenden Behälter zurückgeführt wird oder indem die Flüssigkeiten in vorevakuierte Behälter eingesaugt werden. Die Absaugung und Zuführung des Abgases in die Abgassammelleitung ist zulässig, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

4.5. Tanklager:

4.5.1. Die bei der Befüllung der Lagertanks verdrängten Abgase sind mittels Gas-Pendel-Verfahren in die Tankfahrzeuge zurückzuführen.

4.5.2. Die an den Gebäuden [redacted] vorhandenen Atmungsleitungen der einzelnen Tankeinheiten [redacted] über Geländeoberkante hoch sein.

4.5.3. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten und der zentralen Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

4.5.4. Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind der zentralen Abluftreinigungsanlage zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

5. Lärmschutz:

5.1 Die CHS und alle zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik zu betreiben.

5.2 Durch regelmäßige Wartung sowie Betriebsrundgänge ist sicherzustellen, dass sich der Lärmpegel der Aggregate nicht unzulässig erhöht.

5.3 Defekte Aggregate, die zu erhöhten Lärmemissionen führen, sind unverzüglich in Stand zu setzen.

5.4 Im Beschwerdefall hat die Betreiberin nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde beim Beschwerdeführer eine Lärmmessung von einer nach § 29b BImSchG

bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Beurteilung der Schallimmissionen hat entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung ist ein Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unaufgefordert zuzuleiten.

6 Abfälle und Nachweisführung:

6.1 Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung– AVV) sind die nachfolgend aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]



Hinweis:
Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

6.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen.

6.3 Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Hinweis:
Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.4 Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrwegbehältern zu minimieren.

6.5 Leere Gebinde sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

6.6 Das Be- oder Entladen von Behältern und Fahrzeugen darf nur auf befestigten und wasserundurchlässigen Flächen erfolgen.

Hinweis:
Diese Auflage bezieht sich auf Abfälle, die im Bereich der CHS anfallen bzw. auf Flächen, auf denen Abfälle/Abfallbehälter aus der CHS umgeladen werden. Soweit andere Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Boden zum Einsatz kommen, wie z.B. an der Befüllstation des Tanklagers, besteht Einverständnis mit der Vorgehensweise.

6.7 Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade für die in Ziff. 6.1 genannten gefährlichen Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären. Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuften Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß des Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Für anfallende, als nicht gefährlich eingestufte Abfälle bestehen für den Abfallerzeuger keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

6.8 Die anfallenden Abfälle sind mengenmäßig zu erfassen. Eine Zusammenstellung der Abfälle ist anhand eines Auszugs aus dem elektronischen Nachweisregister zu erstellen.

7 Energieeffizienz:

7.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

7.2 Es ist ein Energiemanagementsystem (ENEMS) einzuführen und dauerhaft anzuwenden (siehe BVT-Merkblatt Energieeffizienz). Dieses kann auf Standortebene geführt werden.

8 Anlagensicherheit und Störfallverordnung:

8.1 Die im jeweils aktuellen und geprüften Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen in der Betriebseinheit CHS sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit [redacted]

8.2 Änderungen an den im Sicherheitsbericht genannten sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen.

8.3 Störfallrelevante Änderungen in der CHS bedürfen der Genehmigung, wenn durch diese Änderung eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

9 Berichtspflichten nach § 31 BImSchG:

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, spätestens am 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht in der bisherigen Form ist um die Angaben zum Ersatz von Absperr- und Regelorganen sowie Flanschverbindungen zu ergänzen. Zudem ist die Zusammenstellung der Abfälle nach Ziff. 6.8 in diesem Zuge vorzulegen.

10 Falls die Betreiberin die unter den Ziff. 3.5.2, 3.6 – 3.8, 3.10, 3.12, 3.17, 3.19 – 3.21, 4.1.1 – 4.1.4, 4.1.6, 4.1.8 – 4.1.9, 4.2.1, 4.3.1, 4.3.12 – 4.3.13, 4.5.1, 5.4, 8.1 sowie 9 dieses Bescheids genannten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

- Je Verstoß zur Verpflichtung in Ziff. 3.8, 3.10, 3.12, 3.17, 3.21, 4.3.12, 4.5.1, 5.4	jeweils 500,00 €
- Je Verstoß zur Verpflichtung in Ziff. 3.5.2, 3.6, 3.7, 3.19 – 3.20, 4.1.3 – 4.1.4, 4.1.6, 4.1.9, 4.3.13, 9	jeweils 1000,00 €
- Je Verstoß zur Verpflichtung in Ziff. 4.1.1, 4.1.2, 4.1.8, 4.2.1, 4.3.1, 8.1	jeweils 2000,00 €

11 Die Solventum Germany GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6942,20 € erhoben. Die Auslagen betragen 4,69 €.

Gründe:

I.

Die Solventum Germany GmbH betreibt am Standort Seefeld, Fl.-Nr. 727 der Gemarkung Oberalting-Seefeld eine immissionsschutzrechtliche, mit Bescheid vom 07.09.1976 erstmals genehmigte Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Abteilung Chemische Synthese).

In den Jahrzehnten seit der erstmaligen Genehmigungserteilung änderte und erweiterte die Betreiberin bzw. ihre Vorgängerunternehmen zahlreich die genehmigten Nutzungsvorgänge. Dies hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt der Erteilung dieser nachträglichen Anordnung eine Vielzahl von Nebenbestimmungen vorliegen, welche nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Um die Genehmigungssituation an den aktuellen rechtlichen Stand sowie die tatsächlichen Begebenheiten anzupassen, erarbeitete die Genehmigungsbehörde im engen Austausch mit der Betreiberin diese nachträgliche Anordnung.

Der Solventum Germany GmbH, wurde mit E-Mail vom 13.08.2025 gemäß Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Gelegenheit gegeben, sich vor dem Erlass der nachträglichen Anordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu zu äußern. Im Rahmen dieser Anhörung brachte sie mit Schreiben vom 14.08.2025 vor, dass Einverständnis mit dem Erlass der nachträglichen Anordnung bestünde, sofern die Bezeichnung des [redacted] angepasst wird und die Ziff. 3.14 in der Hinsicht konkretisiert wird, dass die Nebenbestimmung lediglich für Stoffe nach 5.2.6. TA-Luft enthaltende Rohrleitungssysteme gilt.
Seitens der Genehmigungsbehörde bestand Einverständnis mit den Änderungsvorschlägen, da hierdurch insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Nebenbestimmungen gewahrt bleibt.

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz -BayImSchG -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Die Anlage "Chemische Synthese" der Firma Solventum Germany GmbH am Standort Seefeld unterliegt als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entspricht, der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie fällt damit in den Anwendungsbereich immissionsschutzrechtlicher Verfahrensvorschriften. Die Aufhebung, Änderung bzw. Ergänzung von Bestimmungen zum Betrieb der am 07.09.1976 genehmigten Anlage erfolgt daher im Wege der nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG).

3. Der Erlass dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

   Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

   Die für die Anlage der Solventum Germany GmbH einschlägigen Pflichten nach § 5 BImSchG entsprechen in rechtlicher und tatsächlicher Weise nicht mehr der vorliegenden Genehmigungssituation, welche sich zu Teilen aus jahrzehntealten Genehmigungsbescheiden ergibt. Insofern ist eine Aktualisierung notwendig, um der Betreiberin die derzeit geltenden Pflichten darzulegen und deren Erfüllung anhand der vorherrschenden Verhältnisse zu bemessen. Nur so kann eine effektive und dem Stand der Technik entsprechende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden.

4. Der Erteilung dieser nachträglichen Anordnung liegt die Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen zu Grunde, welches der Behörde durch das Gesetz eingeräumt wurde. Sie hat es dabei entsprechend des Zwecks der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG). Dies ist erfüllt, wenn die Anordnung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten ist.
   Sie ist geeignet, da sie einerseits die Möglichkeit zur Anpassung der geltenden rechtlichen Grundlagen bietet und andererseits auch die Auflösung von auftretenden Widersprüchen zu dem bisherigen Genehmigungsumfang sowie von Differenzen zu der tatsächlichen Nutzung der Anlage begründen kann. Aufgrund dessen geht die Erteilung von neuen Festsetzungen einher mit der Aufhebung von veralteten bzw. nicht mehr relevanten Festsetzungen, sodass nach Bescheidserteilung lediglich die geltenden Verpflichtungen fortbestehen. Davon ist auch die Herauslösung von mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Ziff. 1.5) und die damit verbundene Ersetzung inbegriffen.
   Die nachträgliche Anordnung ist auch erforderlich, weil es kein milderes, gleich wirksames Mittel für Erreichung desselben Zwecks gibt. Insbesondere stellt eine Genehmigungserteilung kein milderes Mittel dar, da keine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG notwendig ist, weil die grundlegende Genehmigungswirkung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage unverändert fort gilt. Auch kommt eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG nicht in Betracht, da keine wesentliche Änderung an der genehmigten Anlage vorgenommen wird und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
   Sie ist auch angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne, weil keine Unverhältnismäßigkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vorliegt. Die Anordnung wäre dabei unverhältnismäßig, wenn der mit der Erfüllung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg läge. Dies liegt offensichtlich hier nicht vor. Der verbundene Aufwand hält sich stark in Grenzen, da primär bereits bestehende Anforderungen an die vorherrschende rechtliche wie tatsächliche Lage angepasst werden und somit kaum zusätzliche Verpflichtungen aus dieser Anordnung begründet werden. Auf der anderen Seite steht die Bestimmtheit und Richtigkeit der geltenden Verpflichtung als angestrebter Erfolg, welche essentiell für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sind und nicht zuletzt auch im Ansinnen der Anlagenbetreiberin stehen, was sich in der engen Zusammenarbeit zwischen ihr und der Genehmigungsbehörde widerspiegelt.

5. Die Androhung der jeweiligen Zwangsgelder unter Ziff. 10 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Hiernach können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer sonstigen Handlung gefordert wird, vollstreckt werden, wenn dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels angedroht worden ist. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Die Zwangsgelder sind in der festgesetzten Höhe angemessen und werden ohne weiteres zur Zahlung fällig, wenn die Solventum Germany GmbH den unter Ziff. 3.5.2, 3.6 – 3.8, 3.10, 3.12, 3.17, 3.19 – 3.21, 4.1.1 – 4.1.4, 4.1.6, 4.1.8 – 4.1.9, 4.2.1, 4.3.1, 4.3.12 – 4.3.13, 4.5.1, 5.4, 8.1 sowie 9 dieses Bescheides aufgeführten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art.1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifnummern 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses. Die Solventum Germany GmbH ist als Anlagenbetreiberin die Kostenschuldnerin. Die Gebührenhöhe beläuft sich nach Maßgabe des angefallenen Arbeitsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit im Rahmen der im

Kostenverzeichnis festgesetzten Grenzen von 150 € bis 15.000 €. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde sind nach Art. 10 Abs.1 Nr. 2 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen•) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Wolter
Oberregierungsrätin